

Verschönerungs- und Verkehrsverein Melle-Mitte e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verschönerungs- und Verkehrsverein Melle-Mitte ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Melle.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig ist;
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck gröblich verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Person zum Ehrenmitglied berufen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen, können als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten je einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
6. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
 7. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als drei Vollmachten vorweisen darf.
 8. Eine Änderung der Satzung und eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 9. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Aufgaben des Beirats oder einzelner Beiratsmitglieder bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen, ohne dass diese dadurch Stimmrecht im Vorstand erhalten.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Danach ist jährlich ein Rechnungsprüfer durch einen neuen zu ersetzen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Melle, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Heimatpflege zu verwenden hat.

Die Satzung wurde festgestellt in der Mitgliederversammlung am 13.03.2018